

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bemisst sich nach diesem Gesetz. Dies gilt auch für eine Tätigkeit als besonderer Vertreter nach den §§ 57 und 58 der Zivilprozessordnung, nach § 118e der Bundesrechtsanwaltsordnung, nach § 103b der Patentanwaltsordnung oder nach § 111c des Steuerberatungsgesetzes. Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften stehen einem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Es gilt ferner nicht für eine Tätigkeit als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator, Mitglied des Gläubigerbeirats Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter oder für eine ähnliche Tätigkeit. § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 4 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gegen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.¹

§ 2 Höhe der Vergütung

(1) Die Gebühren werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).

(2) Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz. Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

§ 3 Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten

1 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Verfahrensbeistand,“ nach „Verfahrenspfleger,“ eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat Abs. 2 Satz 1 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 2 „Dieses Gesetz gilt“ durch „Es gilt ferner“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat in Abs. 2 Satz 2 „Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator, Mitglied des Gläubigerbeirats“ nach „Gläubigerausschusses,“ eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 2 „Prozesspfleger“ durch „besonderer Vertreter“ ersetzt und „ , nach § 118e der Bundesrechtsanwaltsordnung, nach § 103b der Patentanwaltsordnung oder nach § 111c des Steuerberatungsgesetzes“ am Ende eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt“ durch „§ 1877 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 4 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bleiben“ ersetzt.

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, entstehen Betragsrahmengebühren. In sonstigen Verfahren werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, wenn der Auftraggeber nicht zu den in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen gehört; im Verfahren nach § 201 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes werden die Gebühren immer nach dem Gegenstandswert berechnet. In Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren (§ 202 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes) werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.²

§ 3a Vergütungsvereinbarung

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, so gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(3) Ist eine vereinbarte, eine nach Absatz 2 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(4) Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, ist nichtig. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.³

§ 4 Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung

(1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Ist Gegenstand der außergerichtlichen Angelegenheit eine

2 ÄNDERUNGEN

03.12.2011.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 „; im Verfahren nach § 201 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes werden die Gebühren immer nach dem Gegenstandswert berechnet“ am Ende eingefügt.

3 QUELLE

01.07.2008.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2014.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.“

01.10.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „§ 4 Abs. 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Inkassodienstleistung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) oder liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, gilt Satz 2 nicht und kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten. § 9 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.

(2) Ist Gegenstand der Angelegenheit eine Inkassodienstleistung in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren, kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden oder kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.⁴

4 ÄNDERUNGEN

01.07.2008.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„§ 4 Vereinbarung der Vergütung

(1) Aus einer Vereinbarung kann eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur gefordert werden, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Ist das Schriftstück nicht von dem Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften des Satzes 1 oder 2 nicht entspricht.

(2) In außergerichtlichen Angelegenheiten können Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915b der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Vereinbarungen über die Vergütung sollen schriftlich getroffen werden; ist streitig, ob es zu einer solchen Vereinbarung gekommen ist, trifft die Beweislast den Auftraggeber.

(3) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(4) Ist eine vereinbarte oder von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(5) Durch eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt eine Vergütung erhalten soll, wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

(6) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.“

01.01.2013.—Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 2 Satz 1 „§§ 803 bis 863 und 899 bis 915b“ durch „§§ 802a bis 863 und 882b bis 882f“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.10.2021.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erfolgsunabhängige Vergütung“.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 802 bis 863 und 882b bis 882f der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, ei-

§ 4a Erfolgshonorar

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur vereinbart werden, wenn

1. sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2 000 Euro bezieht,
2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren erbracht wird oder
3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Eine Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist unzulässig, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 3 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

(2) In anderen als den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Angelegenheiten darf nur dann vereinbart werden, dass für den Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(3) In eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar sind aufzunehmen:

1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
2. die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, und
4. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.⁵

nen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.“

5 QUELLE

01.07.2008.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2014.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.10.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird. Für die Beurteilung nach Satz 1 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

(2) Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll.

§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung

Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des § 4a Absatz 1 und 3 Nummer 1 und 4 entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.⁶

§ 5 Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts

Die Vergütung für eine Tätigkeit, die der Rechtsanwalt nicht persönlich vornimmt, wird nach diesem Gesetz bemessen, wenn der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar vertreten wird.

§ 6 Mehrere Rechtsanwälte

Ist der Auftrag mehreren Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, erhält jeder Rechtsanwalt für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 7 Mehrere Auftraggeber

(1) Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) Jeder der Auftraggeber schuldet die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre; die Dokumentenpauschale nach Nummer 7000 des Vergütungsverzeichnisses schuldet er auch insoweit, wie diese nur durch die Unterrichtung mehrerer Auftraggeber entstanden ist. Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen fordern.

§ 8 Fälligkeit, Hemmung der Verjährung

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

(2) Die Verjährung der Vergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren wird gehemmt, solange das Verfahren anhängig ist. Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. Ruht das Verfahren, endet die Hemmung drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit. Die Hemmung beginnt erneut, wenn das Verfahren weiter betrieben wird.⁷

(3) In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.“

6 QUELLE

01.07.2008.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2021.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) hat in Satz 1 „Abs. 1 und 2“ durch „Absatz 1 und 3 Nummer 1 und 4“ ersetzt.

7 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.“

§ 9 Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

§ 10 Berechnung

(1) Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

§ 11 Festsetzung der Vergütung

(1) Soweit die gesetzliche Vergütung, eine nach § 42 festgestellte Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, werden sie auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgesetzt. Getilgte Beträge sind abzusetzen.

(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren mit Ausnahme des § 104 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozessordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. Das Verfahren vor dem Gericht des ersten Rechtszugs ist gebührenfrei. In den Vergütungsfestsetzungsbeschluss sind die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Beschlusses aufzunehmen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt; dies gilt auch im Verfahren über Beschwerden.

(3) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vergütung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten entsprechend.

(4) Wird der vom Rechtsanwalt angegebene Gegenstandswert von einem Beteiligten bestritten, ist das Verfahren auszusetzen, bis das Gericht hierüber entschieden hat (§§ 32, 33 und 38 Abs. 1).

(5) Die Festsetzung ist abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Hat der Auftraggeber bereits dem Rechtsanwalt gegenüber derartige Einwendungen oder Einreden erhoben, ist die Erhebung der Klage nicht von der vorherigen Einleitung des Festsetzungsverfahrens abhängig.

(6) Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden. § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

(7) Durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten bei Rahmengebühren nur, wenn die Mindestgebühren geltend gemacht werden oder der Auftraggeber der Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt hat. Die

Festsetzung auf Antrag des Rechtsanwalts ist abzulehnen, wenn er die Zustimmungserklärung des Auftraggebers nicht mit dem Antrag vorlegt.⁸

§ 12 Anwendung von Vorschriften über die Prozesskostenhilfe

Die Vorschriften dieses Gesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind bei Verfahrenskostenhilfe und im Fall des § 4a der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden. Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht die Stundung nach § 4a der Insolvenzordnung gleich.⁹

§ 12a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 33 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.¹⁰

8 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

01.07.2008.—Artikel 18 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 7 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden.“

9 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „bei Verfahrenskostenhilfe und“ nach „sind“ eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat in Satz 1 „in den Fällen des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes und“ durch „im Fall“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat in der Überschrift „für“ durch „über“ ersetzt.

10 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2008.—Artikel 18 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 2 Satz 4 „und 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

§ 12b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument für das Verfahren anzuwenden, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält. Im Fall der Beratungshilfe sind die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.¹¹

§ 12c Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthafter Rechtsbehelf sowie über das Gericht, bei dem dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über dessen Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.¹²

Abschnitt 2 Gebührenvorschriften

§ 13 Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr 49 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem [Tabelle: BGBl. I 2020 S. 3247]

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.¹³

11 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält, sind anzuwenden. Im Fall der Beratungshilfe sind die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden.

(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Dasselbe gilt im Fall der Beratungshilfe, soweit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

12 QUELLE

01.01.2014.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat die Vorschrift eingefügt.

13 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Euro 25 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

[Tabelle: BGBl. I 2004 S. 791]“.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „10 Euro“ durch „15 Euro“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstands-

§ 14 Rahmengebühren

(1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

(2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr, auf die sie angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.

(3) Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.¹⁴

§ 15 Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, entstehen für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und in diesem Gesetz bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Vergleich mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss angefochten wird oder wenn mehr als zwei Kalenderjahre nach Zustellung eines Beschlusses nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes der Kläger einen Antrag nach § 23 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellt.

(6) Ist der Rechtsanwalt nur mit einzelnen Handlungen oder mit Tätigkeiten, die nach § 19 zum Rechtszug oder zum Verfahren gehören, beauftragt, erhält er nicht mehr an Gebühren als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.¹⁵

wert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro 45 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

[Tabelle: BGBl. I 2013 S. 2688]“.

01.10.2021.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt. Abs. 2 wird lauten:

„(2) Bei der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro die Gebühr abweichend von Absatz 1 Satz 1 30 Euro.“

14 ÄNDERUNGEN

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

15 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 6 „oder mit Tätigkeiten, die nach § 19 zum Rechtszug oder zum Verfahren gehören,“ nach „Handlungen“ eingefügt.

§ 15a Anrechnung einer Gebühr

(1) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

(2) Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(3) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.¹⁶

Abschnitt 3 Angelegenheit

§ 16 Dieselbe Angelegenheit

Dieselbe Angelegenheit sind

1. das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und jedes Verwaltungsverfahren auf Abänderung oder Aufhebung in den genannten Fällen;
2. das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist;
3. mehrere Verfahren über die Prozesskostenhilfe in demselben Rechtszug;
- 3a. das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts und das Verfahren, für das der Gerichtsstand bestimmt werden soll; dies gilt auch dann, wenn das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor Klageerhebung oder Antragstellung endet, ohne dass das zuständige Gericht bestimmt worden ist;
4. eine Scheidungssache oder ein Verfahren über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und die Folgesachen;
5. das Verfahren über die Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung, über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, über die Aufhebung der Vollziehung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und jedes Verfahren über deren Abänderung, Aufhebung oder Widerruf;
6. das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige

01.11.2012.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In gerichtlichen Verfahren kann er die Gebühren in jedem Rechtszug fordern.“

16 QUELLE

05.08.2009.—Artikel 7 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

- ge Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes;
7. das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme und das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung);
 8. das schiedsrichterliche Verfahren und das gerichtliche Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramts, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen;
 9. das Verfahren vor dem Schiedsgericht und die gerichtlichen Verfahren über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes);
 10. im Kostenfestsetzungsverfahren und im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid (§ 108 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) einerseits und im Kostenansatzverfahren sowie im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen (§ 108 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) andererseits jeweils mehrere Verfahren über
 - a) die Erinnerung,
 - b) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung,
 - c) die Beschwerde in demselben Beschwerderechtszug,
 11. das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels; dies gilt nicht für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels;
 12. das Verfahren über die Privatklage und die Widerklage und zwar auch im Fall des § 388 Abs. 2 der Strafprozessordnung und
 13. das erstinstanzliche Prozessverfahren und der erste Rechtszug des Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.¹⁷

17 ÄNDERUNGEN

01.11.2005.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat in Nr. 13 „und“ am Ende gestrichen, in Nr. 14 den Punkt durch „und“ ersetzt und Nr. 15 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 5 lit. a, b, d und e des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Nr. 4 und 5 durch Nr. 4 ersetzt, Nr. 6 und 7 in Nr. 5 und 6 unnummeriert, Nr. 8 aufgehoben und Nr. 9 bis 15 in Nr. 7 bis 13 unnummeriert. Nr. 4, 5 und 8 lauteten:

- „4. eine Scheidungssache und die Folgesachen (§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, § 623 Abs. 1 bis 3, 5 der Zivilprozessordnung),
5. ein Verfahren über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft und die Folgesachen (§ 661 Abs. 2, § 623 Abs. 1 und 5 der Zivilprozessordnung),
8. das Aufgebotsverfahren und das Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre nach § 1020 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 5 „oder vorläufigen“ nach „Erlass einer einstweiligen“ gestrichen.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Nr. 1 bis 3 jeweils das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3a eingefügt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 4 das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

- „5. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung, auf Erlass einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung, auf Anordnung oder Wiederherstellung der

§ 17 Verschiedene Angelegenheiten

Verschiedene Angelegenheiten sind

1. das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug, soweit sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a nichts anderes ergibt,
- 1a. jeweils das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfeverfahren), das Verfahren über die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung, das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und ein gerichtliches Verfahren,
2. das Mahnverfahren und das streitige Verfahren,
3. das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und das streitige Verfahren,
4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren über
 - a) auf Anordnung eines Arrests oder zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - b) auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,
 - c) über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, über die Aufhebung der Vollziehung oder über die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie
 - d) über die Abänderung, die Aufhebung oder den Widerruf einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung,
5. der Urkunden- oder Wechselprozess und das ordentliche Verfahren, das nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 der Zivilprozessordnung),
- 5a. jeweils das Abhilfeverfahren, das Verfahren über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags und das Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz,
6. das Schiedsverfahren und das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),
7. das gerichtliche Verfahren und ein vorausgegangenes
 - a) Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung),
 - b) Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,
 - c) Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und

aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und jedes Verfahren auf deren Abänderung oder Aufhebung.“

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 6 bis 9 jeweils das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 7 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 10 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

- „10. im Kostenfestsetzungsverfahren einerseits und im Kostenansatzverfahren andererseits jeweils mehrere Verfahren über
- a) die Erinnerung,
 - b) die Beschwerde in demselben Beschwerderechtszug.“

18.01.2017.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Nr. 5 „zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,“ nach „Arrests,“ eingefügt und „oder Aufhebung“ durch „, , Aufhebung oder Widerruf“ ersetzt.

- d) Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen,
8. das Vermittlungsverfahren nach § 165 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ein sich anschließendes gerichtliches Verfahren,
9. das Verfahren über ein Rechtsmittel und das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels,
10. das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und
- a) ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren und
- b) ein sich nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens anschließendes Bußgeldverfahren,
11. das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und das nachfolgende gerichtliche Verfahren,
12. das Strafverfahren und das Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung und
13. das Wiederaufnahmeverfahren und das wiederaufgenommene Verfahren, wenn sich die Gebühren nach Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses richten.¹⁸

18 ÄNDERUNGEN

01.02.2009.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat in Nr. 1 „das Verfahren über die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung,“ vor „das Verwaltungsverfahren auf“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Buchstabe b in Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe b lautet:

„b) Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung oder einer vorläufigen Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 8 „§ 52a des Gesetzes über die“ durch „§ 165 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 8 lit. a und b des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Nr. 1 in Nr. 1a unnummeriert und Nr. 1 eingefügt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautet:

„4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren über einen Antrag auf

- a) Anordnung eines Arrests,
- b) Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,
- c) Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie
- d) Abänderung oder Aufhebung einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung,“.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 10 neu gefasst. Nr. 10 lautet:

„10. das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren,“.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 8 lit. e und f desselben Gesetzes hat Nr. 11 und 12 in Nr. 12 und 13 unnummeriert und Nr. 11 eingefügt.

18.01.2017.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautet:

„4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren über

- a) die Anordnung eines Arrests,
- b) den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,
- c) die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, die Aufhebung der Vollziehung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie
- d) die Abänderung oder Aufhebung einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung,“.

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat in Nr. 1 das Komma durch „ ,“ soweit sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a nichts anderes ergibt,“ ersetzt.

13.10.2023.—Artikel 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat Nr. 5a eingefügt.

§ 18 Besondere Angelegenheiten

(1) Besondere Angelegenheiten sind

1. jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers; dies gilt entsprechend im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren);
2. jede Vollziehungsmaßnahme bei der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 928 bis 934 und 936 der Zivilprozessordnung), die sich nicht auf die Zustellung beschränkt;
3. solche Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses richten, jedes Beschwerdeverfahren, jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss und jedes sonstige Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers, soweit sich aus § 16 Nummer 10 nichts anderes ergibt;
4. das Verfahren über Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, auf das § 732 der Zivilprozessordnung anzuwenden ist;
5. das Verfahren auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung;
6. jedes Verfahren über Anträge nach den §§ 765a, 851a oder § 851b der Zivilprozessordnung und jedes Verfahren über Anträge auf Änderung oder Aufhebung der getroffenen Anordnungen, jedes Verfahren über Anträge nach § 1084 Absatz 1, § 1096 oder § 1109 der Zivilprozessordnung, jedes Verfahren über Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung nach § 44f des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes und über Anträge nach § 31 des Auslandsunterhaltsgesetzes;
7. das Verfahren auf Zulassung der Austauschpfändung (§ 811a der Zivilprozessordnung);
8. jedes Verfahren über Anträge nach den §§ 765a, 813b, 851a oder 851b der Zivilprozessordnung und jedes Verfahren über Anträge auf Änderung oder Aufhebung der getroffenen Anordnungen sowie jedes Verfahren über Anträge nach § 1084 Abs. 1, § 1096 oder § 1109 der Zivilprozessordnung;
9. die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (§ 857 Abs. 4 der Zivilprozessordnung);
10. das Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877, 882 der Zivilprozessordnung);
11. das Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867, 870a der Zivilprozessordnung);
12. die Vollstreckung der Entscheidung, durch die der Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten, die durch die Vornahme einer Handlung entstehen, verurteilt wird (§ 887 Abs. 2 der Zivilprozessordnung);
13. das Verfahren zur Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel (§ 888 der Zivilprozessordnung);
14. jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld gemäß § 890 Abs. 1 der Zivilprozessordnung;
15. die Verurteilung zur Bestellung einer Sicherheit im Fall des § 890 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
16. das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (§§ 802f und 802g der Zivilprozessordnung);
17. das Verfahren auf Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 882e der Zivilprozessordnung);
18. das Ausüben der Veröffentlichungsbefugnis;
19. das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;
20. das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln (§ 8 Abs. 5 und § 41 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung) und

21. das Verfahren zur Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Vollziehung eines Arrestes und
2. die Vollstreckung

nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.¹⁹

19 ÄNDERUNGEN

21.10.2005.—Artikel 2 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. jedes Verfahren über Anträge nach den §§ 765a, 813b, 851a oder § 851b der Zivilprozessordnung und jedes Verfahren über Anträge auf Änderung der getroffenen Anordnungen;“.

12.12.2008.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat in Nr. 8 das Semikolon durch „auch in Verbindung mit § 1096 oder § 1109 der Zivilprozessordnung;“ ersetzt.

05.08.2009.—Artikel 7 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. das Verfahren über einen Antrag nach § 825 der Zivilprozessordnung;“.

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 7 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Nr. 1 bis 3 durch Nr. 1 ersetzt und Nr. 4 bis 22 in Nr. 2 bis 20 unnummeriert. Nr. 1 bis 3 lauten:

„1. jedes Verfahren über eine einstweilige Anordnung nach

- a) § 127a der Zivilprozessordnung,
- b) den §§ 620, 620b Abs. 1, 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
- c) § 621f der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
- d) § 621g der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
- e) § 641d der Zivilprozessordnung,
- f) § 644 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
- g) § 64b Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

mehrere Verfahren, die unter demselben Buchstaben genannt sind, sind jedoch eine Angelegenheit; die Gegenstandswerte sind zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn die mehreren Verfahren denselben Gegenstand betreffen;

2. nicht in Nummer 1 genannte Verfahren über eine einstweilige oder vorläufige Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; mehrere Anordnungen in derselben Hauptsache sind eine Angelegenheit; die Gegenstandswerte sind zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn die mehreren Verfahren denselben Gegenstand betreffen;

3. jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers; dies gilt entsprechend im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren) und für jede Maßnahme nach § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 7 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 3 „Nr. 12“ durch „Nr. 10“ ersetzt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 7 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 13 neu gefasst. Nr. 13 (zuvor Nr. 15) lautete:

„13. das Verfahren zur Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel (§ 888 der Zivilprozessordnung), das Verfahren zur Ausführung einer Verfügung des Gerichts auf Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Zwangsmittel und einer besonderen Verfügung des Gerichts zur Anwendung von Gewalt (§ 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);“.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 7 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 16 „(§§ 900 und 901 der Zivilprozessordnung, § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ durch „(§§ 900 und 901 der Zivilprozessordnung)“ ersetzt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 7 lit. a litt. ff bis hh desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 19 „und“ durch ein Semikolon ersetzt, in der neuen Nr. 20 den Punkt durch „und“ ersetzt und Nr. 21 eingefügt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

§ 19 Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen

(1) Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 eine besondere Angelegenheit ist. Hierzu gehören insbesondere

1. die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet;
- 1a. die Einreichung von Schutzschriften und die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Verbandsklageregister sowie die Rücknahme der Anmeldung,
- 1b. die Verkündung des Streits (§ 72 der Zivilprozessordnung);
2. außergerichtliche Verhandlungen;
3. Zwischenstreite, die Bestellung von Vertretern durch das in der Hauptsache zuständige Gericht, die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Sachverständigen, die Entscheidung über einen Antrag betreffend eine Sicherungsanordnung, die Wertfestsetzung, die Beschleunigungsrüge nach § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;
5. das Verfahren
 - a) über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung),
 - b) über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör,
 - c) nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen,
 - d) nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und
 - e) nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen;
6. die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestands;
7. die Mitwirkung bei der Erbringung der Sicherheitsleistung und das Verfahren wegen deren Rückgabe;

18.06.2011.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat in Abs. 1 Nr. 6 „sowie jedes Verfahren über Anträge nach § 1084 Abs. 1 der Zivilprozessordnung; auch in Verbindung mit § 1096 oder § 1109 der Zivilprozessordnung“ durch „, jedes Verfahren über Anträge nach § 1084 Absatz 1, § 1096 oder § 1109 der Zivilprozessordnung und über Anträge nach § 31 des Auslandsunterhaltsgesetzes“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 3 Abs. 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Nr. 6 „§§ 765a, 813b, 851a oder § 851b“ durch „§§ 765a, 851a oder § 851b“ ersetzt.

Artikel 3 Abs. 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 16 „eidesstattlichen Versicherung“ durch „Vermögensauskunft“ und „§§ 900 und 901“ durch „§§ 802f und 802g“ ersetzt.

Artikel 3 Abs. 4 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 17 „§ 915a“ durch „§ 882e“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. jedes Beschwerdeverfahren und jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses richten, soweit sich aus § 16 Nr. 10 nichts anderes ergibt;“.

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat in Abs. 1 Nr. 19 „Zwangsvollsteckung“ durch „Zwangsvollstreckung“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) hat in Abs. 1 Nr. 6 „, jedes Verfahren über Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung nach § 44f des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes“ nach „§ 1109 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

8. die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung und die Bezifferung eines dynamisierten Unterhaltstitels;
 9. die Zustellung oder Empfangnahme von Entscheidungen oder Rechtsmittelschriften und ihre Mitteilung an den Auftraggeber, die Einwilligung zur Einlegung der Sprungrevision oder Sprungrechtsbeschwerde, der Antrag auf Entscheidung über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, die nachträgliche Vollstreckbarerklärung eines Urteils auf besonderen Antrag, die Erteilung des Notfrist- und des Rechtskraftzeugnisses;
 - 9a. die Ausstellung von Bescheinigungen, Bestätigungen oder Formblättern einschließlich deren Berichtigung, Aufhebung oder Widerruf nach
 - a) § 1079 oder § 1110 der Zivilprozessordnung,
 - b) § 39 Absatz 1 und § 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes,
 - c) § 57, § 58 oder § 58a des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes,
 - d) § 14 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes,
 - e) § 71 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes,
 - f) § 27 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes und
 - g) § 27 des Internationalen Güterrechtsverfahrensgesetzes;
 10. die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszugs in Verfahren, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten; die Einlegung des Rechtsmittels durch einen neuen Verteidiger gehört zum Rechtszug des Rechtsmittels;
 - 10a. Beschwerdeverfahren, wenn sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten und dort nichts anderes bestimmt ist oder besondere Gebührentatbestände vorgesehen sind;
 11. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet;
 12. die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Anordnung, dass Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind (§ 93 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), wenn nicht ein besonderer gerichtlicher Termin hierüber stattfindet;
 13. die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn deswegen keine Klage erhoben wird;
 14. die Kostenfestsetzung und die Einforderung der Vergütung;
 15. (weggefallen)
 16. die Zustellung eines Vollstreckungstitels, der Vollstreckungsklausel und der sonstigen in § 750 der Zivilprozessordnung genannten Urkunden und
 17. die Herausgabe der Handakten oder ihre Übersendung an einen anderen Rechtsanwalt.
- (2) Zu den in § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Verfahren gehören ferner insbesondere
1. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung sowie Beschlüsse nach den §§ 90 und 91 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 2. die Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung,
 3. die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (§ 827 Abs. 1 und § 854 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) oder eines Sequesters (§§ 848 und 855 der Zivilprozessordnung),
 4. die Anzeige der Absicht, die Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu betreiben,
 5. die einer Verurteilung vorausgehende Androhung von Ordnungsgeld und
 6. die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme.²⁰

20 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat in Abs. 1 Nr. 5 „(§ 321a der Zivilprozessordnung)“ am Ende gestrichen.

01.03.2005.—Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „§ 54“ durch „§ 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

21.10.2005.—Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 „und die Bezifferung eines dynamisierten Unterhaltstitels“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „, die Ausstellung, die Berichtigung oder der Widerruf einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung“ am Ende eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Nr. 2 bis 5 in Abs. 2 in Nr. 3 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 2 eingefügt.

12.12.2008.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung) und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör;“.

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „oder Sprungrechtsbeschwerde“ nach „Sprungrevision“ eingefügt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 8 lit. a litt. bb, cc und ff desselben Gesetzes hat Nr. 16 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, Nr. 12 bis 15 in Nr. 13 bis 16 unnummeriert und Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 eingefügt. Nr. 16 lautete:

„16. die Aussetzung der Vollziehung (§ 24 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit einer Entscheidung und“.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 8 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 das Semikolon am Ende durch „und“ ersetzt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 3 und 4“ durch „Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „sowie Beschlüsse nach den §§ 90 und 91 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ am Ende eingefügt.

Artikel 15 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Nr. 15 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 15 lautete:

„15. die Festsetzung des für die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Betrags nach § 53e Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.

18.06.2011.—Artikel 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung), das Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie die Verfahren nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/ 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens;“.

Artikel 11 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „, die Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes“ am Ende eingefügt.

01.05.2013.—Artikel 8 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „die Entscheidung über einen Antrag betreffend eine Sicherungsanordnung,“ nach „Sachverständigen,“ eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „die Bestimmung des zuständigen Gerichts,“ nach „Zwischenstreite,“ gestrichen.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Verfahren wegen Rückgabe einer Sicherheit;“.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 10a eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts“ durch „Wertfestsetzung“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „§ 56“ durch „§ 57“ ersetzt.

13.12.2014.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 10a „besondere“ durch „keine besonderen“ ersetzt.

10.01.2015.—Artikel 10 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „oder § 57“ durch „, nach § 1110 der Zivilprozessordnung oder nach § 57“ ersetzt.

§ 20 Verweisung, Abgabe

Soweit eine Sache an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben wird, sind die Verfahren vor dem verweisenden oder abgebenden und vor dem übernehmenden Gericht ein Rechtszug. Wird eine Sache an ein Gericht eines niedrigeren Rechtszugs verwiesen oder abgegeben, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

§ 21 Zurückverweisung, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache

(1) Soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen wird, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

(2) In den Fällen des § 146 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bildet das weitere Verfahren vor dem Familiengericht mit dem früheren einen Rechtszug.

(3) Wird eine Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt, sind das fortgeführte Verfahren und das frühere Verfahren dieselbe Angelegenheit.²¹

11.01.2015.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „ , die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes, nach § 1110 der Zivilprozessordnung oder nach § 57 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes, die Ausstellung, die Berichtigung oder der Widerruf einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung, die Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes“ am Ende gestrichen.

Artikel 4 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a eingefügt.

17.08.2015.—Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchstabe d „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchstabe e das Semikolon durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchstabe f eingefügt.

01.10.2015.—Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchstabe c „oder § 58“ nach „§ 57“ eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a eingefügt.

15.10.2016.—Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „ , die Beschleunigungsrüge nach § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ am Ende eingefügt.

01.11.2018.—Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a „und die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister für Musterfeststellungsklagen sowie die Rücknahme der Anmeldung“ am Ende eingefügt.

29.01.2019.—Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchstabe e „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchstabe f das Semikolon durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchstabe g eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchstabe b „§ 39 Absatz 1 und“ am Anfang eingefügt.

01.09.2023.—Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982, 2023 Nr. 216) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchstabe c „oder § 58“ durch „ , § 58 oder § 59“ ersetzt.

13.10.2023.—Artikel 30 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a „Klageregister für Musterfeststellungsklagen“ durch „Verbandsklageregister“ ersetzt.

21 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zurückverweisung“.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 629b der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch „§ 146 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des

Abschnitt 4 Gegenstandswert

§ 22 Grundsatz

(1) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.

(2) Der Wert beträgt in derselben Angelegenheit höchstens 30 Millionen Euro, soweit durch Gesetz kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen wegen verschiedener Gegenstände Auftraggeber, beträgt der Wert für jede Person höchstens 30 Millionen Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Millionen Euro.²²

§ 23 Allgemeine Wertvorschrift

(1) Soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. In Verfahren, in denen Kosten nach dem Gerichtskostengesetz oder dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erhoben werden, sind die Wertvorschriften des jeweiligen Kostengesetzes entsprechend anzuwenden, wenn für das Verfahren keine Gerichtsgebühr oder eine Festgebühr bestimmt ist. Diese Wertvorschriften gelten auch entsprechend für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. § 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Beschwerdeverfahren, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich nicht nach dem Wert richten, ist der Wert unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers nach Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Der Gegenstandswert ist durch den Wert des zugrunde liegenden Verfahrens begrenzt. In Verfahren über eine Erinnerung oder eine Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs richtet sich der Wert nach den für Beschwerdeverfahren geltenden Vorschriften.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten in anderen Angelegenheiten für den Gegenstandswert die Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die §§ 37, 38, 42 bis 45 sowie 99 bis 102 des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend. Soweit sich der Gegenstandswert aus diesen Vorschriften nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 5 000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500 000 Euro anzunehmen.²³

Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

22 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 2 Satz 1 „nichts anderes“ durch „kein niedrigerer Höchstwert“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 2 „wegen verschiedener Gegenstände“ nach „Personen“ eingefügt.

23 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In Verfahren, in denen im Gerichtskostengesetz Festgebühren bestimmt sind, sind die Wertvorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 1, 2, 4, 5 und 6“ durch „Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 18 Abs. 2, §§ 19 bis 23, 24 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 25, 39 Abs. 2 und 3 sowie § 46 Abs. 4 der Kostenordnung“ durch „die Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die §§ 37, 38, 42 bis 45 sowie 99 bis 102 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

§ 23a Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe

(1) Im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Der Wert nach Absatz 1 und der Wert für das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, werden nicht zusammengerechnet.²⁴

§ 23b Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz bestimmt sich der Gegenstandswert nach der Höhe des von dem Auftraggeber oder gegen diesen im Ausgangsverfahren geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist.²⁵

§ 23c Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz

Der Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen.²⁶

§ 24 Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Ist der Auftrag im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren von einem Gläubiger erteilt, bestimmt sich der Wert nach dem Nennwert der Forderung.²⁷

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „4 000 Euro“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.

24 QUELLE

01.11.2005.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2012.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) hat „Prozessverfahren“ durch „Ausgangsverfahren“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat § 23a in § 23b unnummeriert.

QUELLE

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2014.—Artikel 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat in Abs. 1 „Absatz 1“ nach „§ 124“ eingefügt.

25 UMNUMMERIERUNG

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat § 23a in § 23b unnummeriert.

26 QUELLE

13.10.2023.—Artikel 30 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift eingefügt.

27 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Satz 1 , jeweils auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,“ nach „Zivilprozessordnung“ eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 25 Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung

(1) In der Zwangsvollstreckung, in der Vollstreckung, in Verfahren des Verwaltungszwangs und bei der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850d Abs. 3 der Zivilprozessordnung gepfändet, sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 51 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen und § 9 der Zivilprozessordnung zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozessordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;
2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;
3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat, und
4. in Verfahren über die Erteilung der Vermögensauskunft (§ 802c der Zivilprozessordnung) sowie in Verfahren über die Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l der Zivilprozessordnung) nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 2 000 Euro.

(2) In Verfahren über Anträge des Schuldners ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen.²⁸

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Gegenstandswert für bestimmte einstweilige Anordnungen

Im Verfahren über eine einstweilige Anordnung der in § 620 Nr. 1, 2, 3 oder § 621g der Zivilprozessordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, bezeichneten Art ist von einem Wert von 500 Euro auszugehen. Wenn die einstweilige Anordnung nach § 621g der Zivilprozessordnung eine Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, betrifft, ist jedoch § 53 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Betrifft die Tätigkeit eine einstweilige Anordnung nach § 64b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

01.01.2011.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) hat die Vorschrift eingefügt.

28 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 42 Abs. 1 und 2“ durch „§ 51 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen und § 42 Abs. 1“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 3 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Nr. 4 „den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807“ durch „die Erteilung der Vermögensauskunft nach § 802c“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung“.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „, in der Vollstreckung, in Verfahren des Verwaltungszwangs und bei der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung“ nach „Zwangsvollstreckung“ eingefügt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 42 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes“ durch „§ 9 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 15 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „1 500 Euro“ durch „2 000 Euro“ ersetzt.

§ 26 Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung

In der Zwangsversteigerung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. bei der Vertretung des Gläubigers oder eines anderen nach § 9 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Beteiligten nach dem Wert des dem Gläubiger oder dem Beteiligten zustehenden Rechts; wird das Verfahren wegen einer Teilforderung betrieben, ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt; Nebenforderungen sind mitzurechnen; der Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung (§ 66 Abs. 1, § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), im Verteilungsverfahren der zur Verteilung kommende Erlös, sind maßgebend, wenn sie geringer sind;
2. bei der Vertretung eines anderen Beteiligten, insbesondere des Schuldners, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung, im Verteilungsverfahren nach dem zur Verteilung kommenden Erlös; bei Miteigentümern oder sonstigen Mitberechtigten ist der Anteil maßgebend;
3. bei der Vertretung eines Bieters, der nicht Beteiligter ist, nach dem Betrag des höchsten für den Auftraggeber abgegebenen Gebots, wenn ein solches Gebot nicht abgegeben ist, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung.

§ 27 Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung

In der Zwangsverwaltung bestimmt sich der Gegenstandswert bei der Vertretung des Antragstellers nach dem Anspruch, wegen dessen das Verfahren beantragt ist; Nebenforderungen sind mitzurechnen; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist der Wert der Leistungen eines Jahres maßgebend. Bei der Vertretung des Schuldners bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem zusammengerechneten Wert aller Ansprüche, wegen derer das Verfahren beantragt ist, bei der Vertretung eines sonstigen Beteiligten nach § 23 Abs. 3 Satz 2.

§ 28 Gegenstandswert im Insolvenzverfahren

(1) Die Gebühren der Nummern 3313, 3317 sowie im Fall der Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Nummern 3500 und 3513 des Vergütungsverzeichnisses werden, wenn der Auftrag vom Schuldner erteilt ist, nach dem Wert der Insolvenzmasse (§ 58 des Gerichtskostengesetzes) berechnet. Im Fall der Nummer 3313 des Vergütungsverzeichnisses beträgt der Gegenstandswert jedoch mindestens 4000 Euro.

(2) Ist der Auftrag von einem Insolvenzgläubiger erteilt, werden die in Absatz 1 genannten Gebühren und die Gebühr nach Nummer 3314 nach dem Nennwert der Forderung berechnet. Nebenforderungen sind mitzurechnen.

(3) Im Übrigen ist der Gegenstandswert im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Abs. 3 Satz 2 zu bestimmen.

§ 29 Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Im Verfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung gilt § 28 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Werts der Insolvenzmasse die festgesetzte Haftungssumme tritt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) hat in Abs. 1 Nr. 4 „nach § 802c der Zivilprozessordnung“ durch „(§ 802c der Zivilprozessordnung) sowie in Verfahren über die Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l der Zivilprozessordnung)“ ersetzt.

§ 29a Gegenstandswert in Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

Der Gegenstandswert in Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.²⁹

§ 30 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylgesetz

(1) In Klageverfahren nach dem Asylgesetz beträgt der Gegenstandswert 5 000 Euro, in den Fällen des § 77 Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes 10 000 Euro, in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 2 500 Euro. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1 000 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 500 Euro.

(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.³⁰

§ 31 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz

(1) Vertritt der Rechtsanwalt im Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz einen von mehreren Antragstellern, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Bruchteil des für die Gerichtsgebühren geltenden Geschäftswerts, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Anteile des Auftraggebers zu der Gesamtzahl der Anteile aller Antragsteller ergibt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Anzahl der Anteile ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Ist die Anzahl der auf einen Antragsteller entfallenden Anteile nicht gerichtsbekannt, wird vermutet, dass er lediglich einen Anteil hält. Der Wert beträgt mindestens 5 000 Euro.

(2) Wird der Rechtsanwalt von mehreren Antragstellern beauftragt, sind die auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Werte zusammenzurechnen; Nummer 1008 des Vergütungsverzeichnisses ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 31a Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Vertritt der Rechtsanwalt im Ausschlussverfahren nach § 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes einen Antragsgegner, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Wert der

29 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat die Vorschrift eingefügt.

30 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Satz 1 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 3 000 Euro, in sonstigen Klageverfahren 1 500 Euro. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert 1 500 Euro, im Übrigen die Hälfte des Werts der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 900 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 600 Euro.“

24.10.2015.—Artikel 14 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 jeweils „Asylverfahrensgesetz“ durch „Asylgesetz“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in Abs. 1 Satz 1 „in den Fällen des § 77 Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes 10 000 Euro,“ nach „5 000 Euro,“ eingefügt.

Aktien, die dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Antragstellung gehören. § 31 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.³¹

§ 31b Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen

Ist Gegenstand einer Einigung nur eine Zahlungsvereinbarung (Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt der Gegenstandswert 20 Prozent des Anspruchs.³²

§ 32 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert gerichtlich festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend.

(2) Der Rechtsanwalt kann aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts beantragen und Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen. Rechtsbehelfe, die gegeben sind, wenn die Wertfestsetzung unterblieben ist, kann er aus eigenem Recht einlegen.

§ 33 Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren

(1) Berechnen sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert oder fehlt es an einem solchen Wert, setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss selbstständig fest.

(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Antragsberechtigt sind der Rechtsanwalt, der Auftraggeber, ein erstattungspflichtiger Gegner und in den Fällen des § 45 die Staatskasse.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können die Antragsberechtigten Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt wird.

(4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht, in Zivilsachen der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet

31 QUELLE

14.07.2006.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) hat die Vorschrift eingefügt.

32 QUELLE

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2021.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) hat die Vorschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„Ist Gegenstand der Einigung eine Zahlungsvereinbarung (Gebühr 1000 Nummer 2 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt der Gegenstandswert 50 Prozent des Anspruchs.“

die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Absatz 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(6) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(7) Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(8) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(9) Das Verfahren über den Antrag ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde.³³

Abschnitt 5

Außergerichtliche Beratung und Vertretung³⁴

§ 34 Beratung, Gutachten und Mediation

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens

33 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 7 Satz 1 „die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten“ durch „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 18 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 7 Abs. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich eingereicht werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) in der Fassung des Artikels 8 Nr. 6 lit. c des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 4 Satz 2 „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3“ durch „Zivilsachen der in § 119 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

34 ÄNDERUNGEN

01.07.2006.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Mediation und außergerichtliche Tätigkeit“.

jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.³⁵

§ 35 Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gelten die §§ 23 bis 39 der Steuerberatervergütungsverordnung in Verbindung mit den §§ 10 und 13 der Steuerberatervergütungsverordnung entsprechend.

(2) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Geschäftsgebühr auf eine andere Gebühr vor, stehen die Gebühren nach den §§ 23, 24 und 31 der Steuerberatervergütungsverordnung, bei mehreren Gebühren deren Summe, einer Geschäftsgebühr nach Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses gleich. Bei der Ermittlung des Höchstbetrags des anzurechnenden Teils der Geschäftsgebühr ist der Gegenstandswert derjenigen Gebühr zugrunde zu legen, auf die angerechnet wird.³⁶

§ 36 Schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht

(1) Teil 3 Abschnitt 1, 2 und 4 des Vergütungsverzeichnisses ist auf die folgenden außergerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden:

1. schiedsrichterliche Verfahren nach Buch 10 der Zivilprozessordnung und
2. Verfahren vor dem Schiedsgericht (§ 104 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

(2) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 erhält der Rechtsanwalt die Terminsgebühr auch, wenn der Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung erlassen wird.³⁷

Abschnitt 6 Gerichtliche Verfahren

§ 37 Verfahren vor den Verfassungsgerichten

(1) Die Vorschriften für die Revision in Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses gelten entsprechend in folgenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtshof, Staatsgerichtshof) eines Landes:

1. Verfahren über die Verwirkung von Grundrechten, den Verlust des Stimmrechts, den Ausschluss von Wahlen und Abstimmungen,
2. Verfahren über die Verfassungswidrigkeit von Parteien,

35 ÄNDERUNGEN

01.07.2006.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 34 Mediation

Für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, bestimmt sich die Gebühr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.“

36 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 18 lit. b des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 2 eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 jeweils „Steuerberatergebührenverordnung“ durch „Steuerberatervergütungsverordnung“ ersetzt.

37 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 20 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Nr. 1 „dem Zehnten Buch“ durch „Buch 10“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Abschnitt 1 und 2“ durch „Abschnitt 1, 2 und 4“ ersetzt.

3. Verfahren über Anklagen gegen den Bundespräsidenten, gegen ein Regierungsmitglied eines Landes oder gegen einen Abgeordneten oder Richter und
4. Verfahren über sonstige Gegenstände, die in einem dem Strafprozess ähnlichen Verfahren behandelt werden.

(2) In sonstigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht eines Landes gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen; er beträgt mindestens 5 000 Euro.³⁸

§ 38 Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(1) In Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird. Das vorlegende Gericht setzt den Gegenstandswert auf Antrag durch Beschluss fest. § 33 Abs. 2 bis 9 gilt entsprechend.

(2) Ist in einem Verfahren, in dem sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten, vorgelegt worden, sind in dem Vorabentscheidungsverfahren die Nummern 4130 und 4132 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verfahrensgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, wird auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet, wenn nicht eine im Verfahrensrecht vorgesehene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften abgegeben wird.³⁹

§ 38a Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

In Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung der in § 14 Absatz 1 genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen; er beträgt mindestens 5 000 Euro.⁴⁰

§ 39 Von Amts wegen beigeordneter Rechtsanwalt

(1) Der Rechtsanwalt, der nach § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Antragsgegner beigeordnet ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.

(2) Der Rechtsanwalt, der nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes einer Person beigeordnet ist, kann von dieser die Vergütung eines zum Verfahrensbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.⁴¹

38 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 2 „4 000 Euro“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.

39 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Unterabschnitt 2“ nach „Abschnitt 2“ eingefügt.

40 QUELLE

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift eingefügt.

41 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes

§ 40 Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt kann von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.

§ 41 Besonderer Vertreter

Der Rechtsanwalt, der nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung, § 118e der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 103b der Patentanwaltsordnung oder § 111c des Steuerberatungsgesetzes als besonderer Vertreter bestellt ist, kann von dem Vertretenen die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten oder zum Verteidiger gewählten Rechtsanwalts verlangen. Er kann von diesem keinen Vorschuss fordern. § 126 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.⁴²

§ 41a Vertreter des Musterklägers

(1) Für das erstinstanzliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz kann das Oberlandesgericht dem Rechtsanwalt, der den Musterkläger vertritt, auf Antrag eine besondere Gebühr bewilligen, wenn sein Aufwand im Vergleich zu dem Aufwand der Vertreter der beigeladenen Kläger höher ist. Bei der Bemessung der Gebühr sind der Mehraufwand sowie der Vorteil und die Bedeutung für die beigeladenen Kläger zu berücksichtigen. Die Gebühr darf eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 nach § 13 Absatz 1 nicht überschreiten. Hierbei ist als Wert die Summe der in sämtlichen nach § 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche zugrunde zu legen, soweit diese Ansprüche von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, höchstens jedoch 30 Millionen Euro. Der Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist spätestens vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen. Der Antrag und ergänzende Schriftsätze werden entsprechend § 12 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist zur Erklärung zu setzen. Die Landeskasse ist nicht zu hören.

(3) Die Entscheidung kann mit dem Musterentscheid getroffen werden. Die Entscheidung ist dem Musterkläger, den Musterbeklagten, den Beigeladenen sowie dem Rechtsanwalt mitzuteilen. § 16 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 11 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ ersetzt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die für einen in einer Scheidungssache beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften sind für einen in einer Lebenspartnerschaftssache beigeordneten Rechtsanwalt entsprechend anzuwenden.“

01.06.2013.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „In Scheidungs- und Lebenspartnerschaftssachen beigeordneter Rechtsanwalt“.

Artikel 6 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

42 ÄNDERUNGEN

01.08.2022.—Artikel 22 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Prozesspfleger“.

Artikel 22 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Rechtsanwalt, der nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung dem Beklagten als Vertreter bestellt ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen.“

(4) Die Gebühr ist einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer aus der Landeskasse zu zahlen. Ein Vorschuss kann nicht gefordert werden.⁴³

Abschnitt 7 **Straf- und Bußgeldsachen sowie bestimmte sonstige Verfahren⁴⁴**

§ 42 Feststellung einer Pauschgebühr

(1) In Strafsachen, gerichtlichen Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stellt das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, auf Antrag des Rechtsanwalts eine Pauschgebühr für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte durch unanfechtbaren Beschluss fest, wenn die in den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren eines Wahlanwalts wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind. Dies gilt nicht, soweit Wertgebühren entstehen. Beschränkt sich die Feststellung auf einzelne Verfahrensabschnitte, sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Die Pauschgebühr darf das Doppelte der für die Gebühren eines Wahlanwalts geltenden Höchstbeträge nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses nicht übersteigen. Für den Rechtszug, in dem der Bundesgerichtshof für das Verfahren zuständig ist, ist er auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

(2) Der Antrag ist zulässig, wenn die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens rechtskräftig ist. Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt kann den Antrag nur unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1, stellen. Der Auftraggeber, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 1 der Beschuldigte, ferner die Staatskasse und andere Beteiligte, wenn ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt worden sind, sind zu hören.

(3) Der Senat des Oberlandesgerichts ist mit einem Richter besetzt. Der Richter überträgt die Sache dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

(4) Die Feststellung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren (§ 11) und für einen Rechtsstreit des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung bindend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. Über den Antrag entscheidet die Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.⁴⁵

43 QUELLE

01.11.2012.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) hat die Vorschrift eingefügt.

44 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift des Abschnitts „sowie bestimmte sonstige Verfahren“ am Ende eingefügt.

45 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „und in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz“ durch „ , in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 151 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

16.07.2014.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 3 Satz 1 „Strafsenat“ durch „Senat“ ersetzt.

§ 43 Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

Tritt der Beschuldigte oder der Betroffene den Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen an den Rechtsanwalt ab, ist eine von der Staatskasse gegenüber dem Beschuldigten oder dem Betroffenen erklärte Aufrechnung insoweit unwirksam, als sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt der Aufrechnung eine Urkunde über die Abtretung oder eine Anzeige des Beschuldigten oder des Betroffenen über die Abtretung in den Akten vorliegt.

Abschnitt 8

Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe

§ 44 Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe

Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung nach diesem Gesetz aus der Landeskasse, soweit nicht für die Tätigkeit in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes besondere Vereinbarungen getroffen sind. Die Beratungshilfeggebühr (Nummer 2500 des Vergütungsverzeichnisses) schuldet nur der Rechtsuchende.⁴⁶

§ 45 Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

(1) Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete oder zum besonderen Vertreter im Sinne des § 41 bestellte Rechtsanwalt erhält, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor Gerichten des Bundes aus der Bundeskasse, in Verfahren vor Gerichten eines Landes aus der Landeskasse.

(2) Der Rechtsanwalt, der nach § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§ 39 oder § 40) mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist.

(3) Ist der Rechtsanwalt sonst gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden, erhält er die Vergütung aus der Landeskasse, wenn ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat, im Übrigen aus der Bundeskasse. Hat zuerst ein Gericht des Bundes und sodann ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet, zahlt die Bundeskasse die Vergütung, die der Rechtsanwalt während der Dauer der Bestellung oder Beiordnung durch das Gericht des Bundes verdient hat, die Landeskasse die dem Rechtsanwalt darüber hinaus zustehende Vergütung. Dies gilt entsprechend, wenn zuerst ein Gericht des Landes und sodann ein Gericht des Bundes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat.

01.10.2017.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2424) hat in Abs. 1 Satz 1 „bei Unterbringungsmaßnahmen“ durch „in Verfahren über freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen“ ersetzt.

28.06.2019.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) hat in Abs. 1 Satz 1 „über freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach „sowie in Verfahren“ gestrichen.

(zukünftig)—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 365) hat in Abs. 1 Satz 1 „, in Verfahren nach dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz“ nach „in Strafsachen“ eingefügt.

46 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 20 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Satz 2 „Nummer 2600“ durch „Nummer 2500“ ersetzt.

(4) Wenn der Verteidiger von der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags abrät, hat er einen Anspruch gegen die Staatskasse nur dann, wenn er nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat. Dies gilt auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(5) Absatz 3 ist im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Gerichts tritt die Verwaltungsbehörde.⁴⁷

§ 46 Auslagen und Aufwendungen

(1) Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden nicht vergütet, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit nicht erforderlich waren.

(2) Wenn das Gericht des Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts vor Antritt der Reise feststellt, dass eine Reise erforderlich ist, ist diese Feststellung für das Festsetzungsverfahren (§ 55) bindend. Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde. Für Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gelten Absatz 1 und die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Höhe zu ersetzender Kosten für die Zuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers ist auf die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge beschränkt.

(3) Auslagen, die durch Nachforschungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entstehen, für das die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten, werden nur vergütet, wenn der Rechtsanwalt nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder wenn das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat. Dies gilt auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).⁴⁸

§ 47 Vorschuss

(1) Wenn dem Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Staatskasse zusteht, kann er für die entstandenen Gebühren und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen aus der Staatskasse einen angemessenen Vorschuss fordern. Der Rechtsanwalt, der nach § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann einen Vorschuss nur verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§ 39 oder § 40) mit der Zahlung des Vorschusses im Verzug ist.

47 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ ersetzt.

01.06.2013.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) hat in Abs. 2 „nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes“ vor „beigeordnet“ eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 22 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 „nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung zum Prozesspfleger“ durch „zum besonderen Vertreter im Sinne des § 41“ ersetzt.

48 ÄNDERUNGEN

21.12.2004.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auslagen“.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend auch für andere Auslagen.“

(2) Bei Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt aus der Staatskasse keinen Vorschuss fordern.⁴⁹

§ 48 Umfang des Anspruchs und der Beordnung

(1) Der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse ist auf die gesetzliche Vergütung gerichtet und bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erstreckt sich die Beordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses oder ist die Beordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hierauf beschränkt, so umfasst der Anspruch alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen und die Beordnung eine Berufung, eine Beschwerde wegen des Hauptgegenstands, eine Revision oder eine Rechtsbeschwerde wegen des Hauptgegenstands betrifft, wird eine Vergütung aus der Staatskasse auch für die Rechtsverteidigung gegen ein Anschlussrechtsmittel und, wenn der Rechtsanwalt für die Erwirkung eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung beigeordnet ist, auch für deren Vollziehung oder Vollstreckung gewährt. Dies gilt nicht, wenn der Beordnungsbeschluss ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Die Beordnung in einer Ehesache erstreckt sich im Fall des Abschlusses eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses auf alle mit der Herbeiführung der Einigung erforderlichen Tätigkeiten, soweit der Vertrag

1. den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten,
2. den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander,
3. die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
4. die Regelung des Umgangs mit einem Kind,
5. die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und den Haushaltsgegenständen,
6. die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht oder
7. den Versorgungsausgleich

betrifft.

Satz 1 gilt im Fall der Beordnung in Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Beordnung in Angelegenheiten, in denen nach § 3 Absatz 1 Betragsrahmengebühren entstehen, erstreckt sich auf Tätigkeiten ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe, wenn vom Gericht nichts anderes bestimmt ist. Die Beordnung erstreckt sich ferner auf die gesamte Tätigkeit im Verfahren über die Prozesskostenhilfe einschließlich der vorbereitenden Tätigkeit.

(5) In anderen Angelegenheiten, die mit dem Hauptverfahren nur zusammenhängen, erhält der für das Hauptverfahren beigeordnete Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Staatskasse nur dann, wenn er ausdrücklich auch hierfür beigeordnet ist. Dies gilt insbesondere für

1. die Zwangsvollstreckung, die Vollstreckung und den Verwaltungszwang;
2. das Verfahren über den Arrest, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung, die einstweilige Verfügung und die einstweilige Anordnung;

49 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ ersetzt.

01.06.2013.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) hat in Abs. 1 Satz 2 „nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes“ vor „beigeordnet“ eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 14 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat in Abs. 2 „aus der Staatskasse“ nach „Rechtsanwalt“ eingefügt.

3. das selbstständige Beweisverfahren;
4. das Verfahren über die Widerklage oder den Widerantrag, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen den Widerantrag in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(6) Wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses im ersten Rechtszug bestellt oder beigeordnet, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung, in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde. Wird der Rechtsanwalt in einem späteren Rechtszug beigeordnet, erhält er seine Vergütung in diesem Rechtszug auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung. Werden Verfahren verbunden und ist der Rechtsanwalt nicht in allen Verfahren bestellt oder beigeordnet, kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beordnung oder Bestellung erfolgt war.⁵⁰

50 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung“ durch „oder einer einstweiligen Anordnung“ ersetzt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ durch „§ 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 17 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 „ , die Vollstreckung“ nach „Zwangsvollstreckung“ eingefügt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 17 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 „sowie die vorläufige“ vor „Anordnung“ eingefügt.

Artikel 47 Abs. 6 Nr. 17 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. das Verfahren über die Widerklage, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen die Widerklage in Ehesachen und in Verfahren über Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) hat in Abs. 3 Satz 1 „dem Hausrat“ durch „den Haushaltsgegenständen“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Revision“ durch „ , eine Beschwerde wegen des Hauptgegenstands, eine Revision oder eine Rechtsbeschwerde wegen des Hauptgegenstands“ und „eine Anschlussberufung oder eine Anschlussrevision“ durch „ein Anschlussrechtsmittel“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Beordnung in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten, den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Regelung des Umgangs mit einem Kind, die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und den Haushaltsgegenständen und die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft.“

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 25 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 „oder den Widerantrag“ nach „Widerklage“ eingefügt und „Widerklageantrag in“ durch „Widerantrag in“ ersetzt.

18.01.2017.—Artikel 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Nr. 2 in Abs. 5 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. das Verfahren über den Arrest, die einstweilige Verfügung und die einstweilige Anordnung;“

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist.“

Artikel 7 Abs. 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

§ 49 Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 folgende Gebühren vergütet:
[Tabelle: BGBl. I 2020 S. 3248]⁵¹

§ 50 Weitere Vergütung bei Prozesskostenhilfe

(1) Nach Deckung der in § 122 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche hat die Staatskasse über die auf sie übergegangenen Ansprüche des Rechtsanwalts hinaus weitere Beträge bis zur Höhe der Regelvergütung einzuziehen, wenn dies nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen, die das Gericht getroffen hat, zulässig ist. Die weitere Vergütung ist festzusetzen, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist und die von der Partei zu zahlenden Beträge beglichen sind oder wegen dieser Beträge eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt soll eine Berechnung seiner Regelvergütung unverzüglich zu den Prozessakten mitteilen.

(3) Waren mehrere Rechtsanwälte beigeordnet, bemessen sich die auf die einzelnen Rechtsanwälte entfallenden Beträge nach dem Verhältnis der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den Gebühren nach § 49 und den Regelgebühren; dabei sind Zahlungen, die nach § 58 auf den Unterschiedsbetrag anzurechnen sind, von diesem abzuziehen.⁵²

§ 51 Festsetzung einer Pauschgebühr

(1) In Strafsachen, gerichtlichen Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte auf Antrag eine Pauschgebühr zu bewilligen, die über die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis hinausgeht, wenn die in den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind. Dies gilt nicht, soweit Wertgebühren entstehen. Beschränkt sich die Bewilligung auf einzelne Verfahrensabschnitte, sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle

Artikel 7 Abs. 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „und ist der Rechtsanwalt nicht in allen Verfahren bestellt oder beigeordnet“ nach „verbunden“ eingefügt.

51 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 3 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Abs. 1 folgende Gebühren vergütet:

[Tabelle: BGBl. I 2004 S. 800]“.

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 folgende Gebühren vergütet:

[Tabelle: BGBl. I 2013 S. 2691]“.

52 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Nach Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche hat die Staatskasse über die Gebühren des § 49 hinaus weitere Beträge bis zur Höhe der Gebühren nach § 13 einzuziehen, wenn dies nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen, die das Gericht getroffen hat, zulässig ist.“

die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Eine Pauschgebühr kann auch für solche Tätigkeiten gewährt werden, für die ein Anspruch nach § 48 Absatz 6 besteht. Auf Antrag ist dem Rechtsanwalt ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn ihm insbesondere wegen der langen Dauer des Verfahrens und der Höhe der zu erwartenden Pauschgebühr nicht zugemutet werden kann, die Festsetzung der Pauschgebühr abzuwarten.

(2) Über die Anträge entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, und im Fall der Beiordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, durch unanfechtbaren Beschluss. Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung zuständig, soweit er den Rechtsanwalt bestellt hat. In dem Verfahren ist die Staatskasse zu hören. § 42 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. Über den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 entscheidet die Verwaltungsbehörde gleichzeitig mit der Festsetzung der Vergütung.⁵³

§ 52 Anspruch gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen

(1) Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt kann von dem Beschuldigten die Zahlung der Gebühren eines gewählten Verteidigers verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuss fordern. Der Anspruch gegen den Beschuldigten entfällt insoweit, als die Staatskasse Gebühren gezahlt hat.

(2) Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht oder das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Verteidigers feststellt, dass der Beschuldigte ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung oder zur Leistung von Raten in der Lage ist. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, entscheidet das Gericht, das den Verteidiger bestellt hat.

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt, setzt das Gericht dem Beschuldigten eine Frist zur Darlegung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; § 117 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Gibt der Beschuldigte innerhalb der Frist keine Erklärung ab, wird vermutet, dass er leistungsfähig im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 304 bis 311a der Strafprozessordnung zulässig. Dabei steht im Rahmen des § 44 Satz 2 der Strafprozessordnung die Rechtsbehelfsbelehrung des § 12c der Belehrung nach § 35a Satz 1 der Strafprozessordnung gleich.

53 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „in Straf- und Bußgeldsachen“ am Ende gestrichen.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 28 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „und in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz“ durch „, in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungs-sachen sowie bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 151 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 28 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „Abs. 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

01.10.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2424) hat in Abs. 1 Satz 1 „bei Unterbringungsmaßnahmen“ durch „in Verfahren über freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen“ ersetzt.

28.06.2019.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) hat in Abs. 1 Satz 1 „über freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach „sowie in Verfahren“ gestrichen.

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat in Abs. 1 Satz 1 „Straf- und“ durch „Strafsachen, gerichtlichen“ ersetzt.

(zukünftig)—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 365) hat in Abs. 1 Satz 1 „, in Verfahren nach dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz“ nach „in Strafsachen“ eingefügt.

(5) Der für den Beginn der Verjährung maßgebende Zeitpunkt tritt mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung, in Ermangelung einer solchen mit der Beendigung des Verfahrens ein. Ein Antrag des Verteidigers hemmt den Lauf der Verjährungsfrist. Die Hemmung endet sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts über den Antrag.

(6) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten im Bußgeldverfahren entsprechend. Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde.⁵⁴

§ 53 Anspruch gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten

(1) Für den Anspruch des dem Privatkläger, dem Nebenkläger, dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren oder des sonst in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, beigeordneten Rechtsanwalts gegen seinen Auftraggeber gilt § 52 entsprechend.

(2) Der dem Nebenkläger, dem nebenklageberechtigten Verletzten oder dem Zeugen als Beistand bestellte Rechtsanwalt kann die Gebühren eines gewählten Beistands aufgrund seiner Bestellung nur von dem Verurteilten verlangen. Der Anspruch entfällt insoweit, als die Staatskasse die Gebühren bezahlt hat.

(3) Der in Absatz 2 Satz 1 genannte Rechtsanwalt kann einen Anspruch aus einer Vergütungsvereinbarung nur geltend machen, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf seinen Antrag feststellt, dass der Nebenkläger, der nebenklageberechtigte Verletzte oder der Zeuge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung allein auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht erfüllt hätte. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, entscheidet das Gericht, das den Rechtsanwalt als Beistand bestellt hat. § 52 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.⁵⁵

§ 53a Vergütungsanspruch bei gemeinschaftlicher Nebenklagevertretung

Stellt ein Gericht gemäß § 397b Absatz 3 der Strafprozessordnung fest, dass für einen nicht als Beistand bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt die Voraussetzungen einer Bestellung oder Beiordnung vorgelegen haben, so steht der Rechtsanwalt hinsichtlich der von ihm bis zu dem Zeitpunkt der Bestellung oder Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts erbrachten Tätigkeiten einem bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt gleich. Der Rechtsanwalt erhält die Vergütung aus der Landeskasse, wenn die Feststellung von einem Gericht des Landes getroffen wird, im Übrigen aus der Bundeskasse.⁵⁶

§ 54 Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

Hat der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt durch schuldhaftes Verhalten die Beiordnung oder Bestellung eines anderen Rechtsanwalts veranlasst, kann er Gebühren, die auch für den anderen Rechtsanwalt entstehen, nicht fordern.

54 ÄNDERUNGEN

01.01.2014.—Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

55 ÄNDERUNGEN

01.10.2009.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder dem nebenklageberechtigten Verletzten“ durch „ , dem nebenklageberechtigten Verletzten oder dem Zeugen“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in Abs. 2 Satz 1 „aufgrund seiner Bestellung“ nach „Beistands“ eingefügt.

56 QUELLE

13.12.2019.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 55 Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse

(1) Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung und der Vorschuss hierauf werden auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, das den Verteidiger bestellt hat.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten des Gerichts des Rechtszugs, solange das Verfahren nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist.

(3) Im Fall der Beiordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

(4) Im Fall der Beratungshilfe wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des in § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes bestimmten Gerichts festgesetzt.

(5) § 104 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Urkundsbeamte kann vor einer Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50) den Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, für die ihm noch Ansprüche gegen die Staatskasse zustehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (Absatz 5 Satz 2) zu erklären. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen seine Ansprüche gegen die Staatskasse.

(7) Die Absätze 1 und 5 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt die Verwaltungsbehörde.⁵⁷

§ 56 Erinnerung und Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Staatskasse gegen die Festsetzung nach § 55 entscheidet das Gericht des Rechtszugs, bei dem die Festsetzung erfolgt ist, durch Beschluss. Im Fall des § 55 Abs. 3 entscheidet die Strafkammer des Landgerichts. Im Fall der Beratungshilfe entscheidet das nach § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes zuständige Gericht.

(2) Im Verfahren über die Erinnerung gilt § 33 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 und 8 und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung § 33 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.⁵⁸

§ 57 Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde

57 ÄNDERUNGEN

05.08.2009.—Artikel 7 Abs. 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 2 in Abs. 5 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat; Zahlungen, die er nach diesem Zeitpunkt erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.“

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat in Abs. 5 Satz 1 „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

58 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 6 Nr. 4a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „§ 33 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend.“

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren nach den Vorschriften dieses Abschnitts kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 58 Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen

(1) Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, werden auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung angerechnet.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, zunächst auf die Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 50 besteht. Ist eine Gebühr, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse nur insoweit, als der Rechtsanwalt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr insgesamt mehr als den sich aus § 15a Absatz 1 ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.

(3) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der gerichtlichen Bestellung oder Beiordnung für seine Tätigkeit in einer gebührenrechtlichen Angelegenheit erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Angelegenheit zu zahlenden Gebühren anzurechnen. Hat der Rechtsanwalt Zahlungen empfangen, nachdem er Gebühren aus der Staatskasse erhalten hat, ist er zur Rückzahlung an die Staatskasse verpflichtet. Die Anrechnung oder Rückzahlung erfolgt nur, soweit der Rechtsanwalt durch die Zahlungen insgesamt mehr als den doppelten Betrag der ihm ohne Berücksichtigung des § 51 aus der Staatskasse zustehenden Gebühren erhalten würde. Sind die dem Rechtsanwalt nach Satz 3 verbleibenden Gebühren höher als die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Höchstgebühren eines Wahlanwalts, ist auch der die Höchstgebühren übersteigende Betrag anzurechnen oder zurückzuzahlen.⁵⁹

§ 59 Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse

(1) Soweit dem im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, beigeordneten oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellten Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Befriedigung des Rechtsanwalts durch die Staatskasse auf diese über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Rechtsanwalts geltend gemacht werden.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs sowie für die Erinnerung und die Beschwerde gelten die Vorschriften über die Kosten des gerichtlichen Verfahrens entsprechend. Ansprüche der Staatskasse werden bei dem Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt. Ist das Gericht des ersten Rechts-

59 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 1 „für bestimmte Verfahrensabschnitte erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Verfahrensabschnitte“ durch „in einer gebührenrechtlichen Angelegenheit erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Angelegenheit“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 7 Abs. 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „im Vergütungsverzeichnis vorgesehen“ nach „als die“ eingefügt.

zugs ein Gericht des Landes und ist der Anspruch auf die Bundeskasse übergegangen, wird er inso-
weit bei dem jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes angesetzt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beratungshilfe.⁶⁰

Abschnitt 9⁶¹

§ 59a Beiordnung und Bestellung durch Justizbehörden

(1) Für den durch die Staatsanwaltschaft bestellten Rechtsanwalt gelten die Vorschriften über
den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt entsprechend. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig
geworden, tritt an die Stelle des Gerichts des ersten Rechtszugs das Gericht, das für die gerichtliche
Bestätigung der Bestellung zuständig ist.

(2) Für den durch die Staatsanwaltschaft beigeordneten Zeugenbeistand gelten die Vorschriften
über den gerichtlich beigeordneten Zeugenbeistand entsprechend. Über Anträge nach § 51 Absatz 1
entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Hat der
Generalbundesanwalt einen Zeugenbeistand beigeordnet, entscheidet der Bundesgerichtshof.

(3) Für den nach § 87e des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Verbin-
dung mit § 53 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen durch das Bundesamt
für Justiz bestellten Beistand gelten die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt
entsprechend. An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt das Bundesamt. Über An-
träge nach § 51 Absatz 1 entscheidet das Bundesamt gleichzeitig mit der Festsetzung der Vergütung.

(4) Gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Bundesamts für Justiz nach den Vor-
schriften dieses Abschnitts kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Zuständig ist das
Landgericht, in dessen Bezirk die Justizbehörde ihren Sitz hat. Bei Entscheidungen des Generalbun-
desanwalts entscheidet der Bundesgerichtshof.⁶²

60 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1
Satz 1 „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes
über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ er-
setzt.

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 1 in
Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Geltendmachung des Anspruchs gelten die Vorschriften über die
Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens entsprechend.“

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Für die
Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 66 des Ge-
richtskostengesetzes entsprechend.“

61 AUFHEBUNG

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 31 und 32 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Über-
schrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Übergangs- und Schlussvorschriften“.

62 QUELLE

28.12.2010.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat die Vorschrift
eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat § 59a in § 59b
umnummeriert.

QUELLE

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift
eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.12.2019.—Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat Abs. 1 bis 3 in Abs. 2
bis 4 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

Abschnitt 9 Übergangs- und Schlussvorschriften⁶³

§ 59b Bekanntmachung von Neufassungen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben

1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,
2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie
3. das Inkrafttreten der Änderungen.⁶⁴

§ 60 Übergangsvorschrift

(1) Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Dies gilt auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§ 45, auch in Verbindung mit § 59a). Steht dem Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch zu, ohne dass ihm zum Zeitpunkt der Beiordnung oder Bestellung ein unbedingter Auftrag desjenigen erteilt worden ist, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn die Beiordnung oder Bestellung des Rechtsanwalts vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung wirksam geworden ist. Erfasst die Beiordnung oder Bestellung auch eine Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird, so ist insoweit für die Vergütung neues Recht anzuwenden. Das nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwendende Recht findet auch auf Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts Anwendung, die sich nicht gegen die Staatskasse richten. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.

(3) In Angelegenheiten nach dem Pflegeberufegesetz ist bei der Bestimmung des Gegenstandswerts § 52 Absatz 4 Nummer 4 des Gerichtskostengesetzes nicht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem 15. August 2019 erteilt worden ist.⁶⁵

(zukünftig)—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 365) hat in Abs. 3 Satz 1 „und den nach § 5 des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes“ vor „durch“ eingefügt.

63 QUELLE

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 31 und 32 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

64 UMNUMMERIERUNG

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat § 59a in § 59b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 178 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

65 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „gerichtlich“ nach „Zeitpunkt“ gestrichen.

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug“ nach „Angelegenheit“ gestrichen.

16.08.2019.—Artikel 10b des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 3 eingefügt.

§ 61 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem 1. Juli 2004 erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der Rechtsanwalt am 1. Juli 2004 in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, gilt für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, dieses Gesetz. § 60 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Vereinbarung der Vergütung sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn nach Absatz 1 die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte weiterhin anzuwenden und die Willenserklärungen beider Parteien nach dem 1. Juli 2004 abgegeben worden sind.

§ 62 Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

Die Regelungen des Therapieunterbringungsgesetzes zur Rechtsanwaltsvergütung bleiben unberührt.⁶⁶

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2)

[BGBl. I 2004 S. 803, S. 847, S. 1357, S. 1840, S. 3229, S. 3415; 2005 S. 856, S. 2016, S. 2445, S. 2481, S. 2807, S. 3375, S. 3429, S. 3621; 2007 S. 376, S. 2896; 2008 S. 1638, S. 2718; 2010 S. 1416, S. 2253; 2011 S. 917, S. 2309; 2012 S. 1752, S. 2190; 2013 S. 2692, S. 3539, S. 3808; 2014 S. 895; 2015 S. 1336; 2016 S. 231, S. 1216, S. 2600; 2017 S. 893, S. 1482, S. 2425, S. 2744; 2019 S. 842; 2020 S. 1477, S. 3249, S. 3296, S. 3324; 2021 S. 1292, S. 2112, S. 2195, S. 3431; 2022 S. 2823; 2023 Nr. 63, Nr. 272 S. 39, Nr. 365 S. 7]⁶⁷

30.12.2020.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit bereits tätig, ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach neuem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

66 QUELLE

01.01.2011.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat die Vorschrift eingefügt.

67 ÄNDERUNGEN

29.07.2004.—Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat die Anlage geändert.

01.09.2004.—Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat die Anlage geändert.

21.12.2004.—Artikel 5c des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Anlage geändert.

01.01.2005.—Artikel 17 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Anlage geändert.

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Anlage geändert.

13.07.2005.—Artikel 3 Abs. 44 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621) hat die Anlage geändert.

Anlage 2

(zu § 13 Absatz 1 Satz 3)

-
- 21.10.2005.—Artikel 2 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Anlage geändert.
- 01.11.2005.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat die Anlage geändert.
- Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Anlage geändert.
- 01.07.2006.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat die Anlage geändert.
- 29.12.2006.—Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) hat die Anlage geändert.
- 31.12.2006.—Artikel 20 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat die Anlage geändert.
- 01.07.2007.—Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370) hat die Anlage geändert.
- 01.01.2008.—Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat die Anlage geändert.
- 01.02.2009.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat die Anlage geändert.
- 01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 6 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Anlage geändert.
- 28.10.2010.—Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) hat die Anlage geändert.
- 28.12.2010.—Artikel 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat die Anlage geändert.
- 28.05.2011.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat die Anlage geändert.
- 03.12.2011.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Anlage geändert.
- 24.08.2011.—Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) hat die Anlage geändert.
- 01.11.2012.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) hat die Anlage geändert.
- 01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Anlage geändert.
- 01.01.2014.—Artikel 14 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat die Anlage geändert.
- Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) hat die Anlage geändert.
- 16.07.2014.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Anlage geändert.
- 25.07.2015.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Anlage geändert.
- 18.04.2016.—Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) hat die Anlage geändert.
- 01.06.2016.—Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) hat die Anlage geändert.
- 18.01.2017.—Artikel 13 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Anlage geändert.
- 26.06.2017.—Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) hat die Anlage geändert.
- 01.07.2017.—Artikel 6 Abs. 24 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Anlage geändert.
- 01.10.2017.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2424) hat die Anlage geändert.
- 28.06.2019.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) hat die Anlage geändert.
- 30.06.2020.—Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) hat die Anlage geändert.
- 01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat die Anlage geändert.
- Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat die Anlage geändert.
- 09.06.2021.—Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) hat die Anlage geändert.
- 01.07.2021.—Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat die Anlage geändert.
- 03.07.2021.—Artikel 24 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Anlage geändert.
- 01.10.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) hat die Anlage geändert.
- 01.12.2021.—Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) und der Bekanntmachung vom 16. Februar 2022 (BGBl. I S. 306) hat die Anlage geändert.
- 01.08.2022.—Artikel 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) hat die Anlage geändert.
- 01.01.2023.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817; ber. 2023 Nr. 63) hat die Anlage geändert.
- 13.10.2023.—Artikel 30 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Anlage geändert.
- (zukünftig)—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 365) hat die Anlage geändert.

[BGBl. I 2020 S. 3254]⁶⁸

68 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2004 S. 832.

01.01.2021.—Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2013 S. 2703.